

## Regelung freiwilliger Austritt aus der BM 1

---

Der Besuch der BM 1 ist abhängig vom Bestehen der Eintrittsvoraussetzungen (Prüfungsfreie Aufnahme oder bestandene Aufnahmeprüfung), in jedem Falle aber freiwillig. Dies hat zur Folge, dass ein Austritt aus der BM 1 genauso freiwillig ist und grundsätzlich jederzeit stattfinden kann.

Aus organisatorischen Gründen sind aber bei einem solchen freiwilligen Austritt aus der BM 1 die folgenden Regeln einzuhalten:

- Der austretende Lernende bzw. die austretende Lernende muss ein schriftliches Gesuch an den Konrektor (Schulleitung) der bsa einreichen.
- Das Gesuch muss begründet sowie vorgängig von einer für die Lernende resp. den Lernenden verantwortlichen Person des Lehrbetriebs unterzeichnet sein. Zusätzlich muss das Schreiben die Unterschrift der Eltern enthalten.
- Ein freiwilliger Austritt wird in der Regel auf das Ende der Woche nach Eingang des Gesuchs bewilligt. Die betroffene Berufsschule resp. Lehrpersonen der bsa werden benachrichtigt, dass der/die Lernende in der nächsten Woche in den allgemeinbildenden Unterricht (ABU) eintreten werde.
- Ein Austrittsgesuch, das weniger als drei Wochen vor Ende des Semesters eingereicht wird, kann in der Regel erst auf das Semesterende bewilligt werden.

**Hinweis: Ein freiwilliger Austritt nach dem ersten Quartal ist unabhängig vom Zeitpunkt gleichbedeutend wie die Nicht-Promotion.**

Aarau, 30. Juni 2020

**Berufsschule Aarau**

Patrick Bläuenstein, Konrektor